



BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128
BESCHLUSS-NR. 2022-6
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **12 FRIEDHOF, BESTATTUNGEN**
12.04 Bestattungen, Gräber
12.04.02 Waldbestattung

BETRIFFT **Islamische Begräbniskultur - Waldfriedhof;
Grundsatzentscheid über die Umsetzung islamischer Begräbniskultur und Waldfriedhof**

AUSGANGSLAGE

Die Gemeinden sind gestützt auf die kantonale Bestattungsverordnung (BesV; LS 818.61 vom 20. Mai 2015) für das Bestattungswesen zuständig. In der Stadt Illnau-Effretikon sind die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen der Abteilung Sicherheit übertragen (FriedhVO; IE 70.01.04 vom 1. Mai 2020). Die einzelnen Aufgaben werden von der Friedhofvorsteherin wahrgenommen. Der personelle Aufwand pro Jahr liegt bei ca. 20 bis 30 %.

Auf dem Stadtgebiet befinden sich drei Friedhöfe. Einer im Stadtteil Effretikon, Im Zelgli 16, einer in Illnau an der Hörnlistrasse bei der Evangelisch-reformierten Kirche und ein Dritter an der Dorfstrasse 20 in Kyburg.

ISLAMISCHE BEGRÄBNISKULTUR

Verstorbene Muslime können auf den Friedhöfen in der Stadt Illnau-Effretikon bislang nicht nach islamischer Begräbniskultur beigesetzt werden. Bei Anfragen hat die Friedhofvorsteherin die Angehörigen bis anhin an die Städte Zürich und Winterthur verwiesen. Diese haben auch Verstorbene, welche zu Lebzeiten ausserhalb von Zürich und Winterthur wohnhaft und gemeldet waren, auf ihren Friedhöfen nach islamischer Begräbniskultur beigesetzt. Aus Gründen der Kapazität können die Städte Zürich und Winterthur keine auswärtigen Personen mehr nach diesem Ritus bestatten. Es stellt sich daher die Frage, wie in Zukunft vorgegangen werden soll bzw. ob die Stadt dazu eigene Möglichkeiten schaffen soll.

WALDFRIEDHOF

Ende Mai 2021 erreichte das Stadtbüro eine Anfrage eines Einwohners, ob in den nächsten Jahren in Illnau-Effretikon oder näherer Umgebung die Anlegung eines Waldfriedhofs geplant sei. Die Anfrage wurde verneint. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Stadt Illnau-Effretikon (FriedhVO; IE 700.01.04 vom 1. Mai 2020) sieht keine Sonderregelungen für einen Waldfriedhof vor. Aktuell zeichnet sich in der Stadt Illnau-Effretikon kein Trend in diese Richtung ab. Der Gesuchsteller möchte jedoch die Angelegenheit durch den Stadtrat geprüft und beurteilt haben.



BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

BESCHLUSS-NR. 2022-6

GRUNDSATZDISKUSSION IM STADTRAT

Der Stadtrat hat anlässlich der Sitzung vom 26. August 2021 die beiden Projekte Islamische Begräbniskultur und Waldfriedhof besprochen. Er steht dem Ansinnen einer Islamischen Begräbniskultur positiv gegenüber. Er begrüsst aber auch die Errichtung eines Waldfriedhofs, obwohl das Ressort Tiefbau ein solches Vorhaben als kritisch beurteilt. Die Argumentation, wonach die Wälder gerade in den aktuellen Zeiten der Corona-Pandemie durch die Bevölkerung immer reger als Naherholungs- und als Ort zur Ausübung von Freizeit- und Sportaktivitäten genutzt werden und so Flora und Fauna immer einem stärkeren Druck ausgesetzt sind, kann er nachvollziehen. Die Stadt verfügt jedoch über umfangreiche Waldungen und aus Sicht des Stadtrates dürfte ein geeignetes Grundstück gefunden werden, ohne dabei einen nachhaltigen Schaden zu verursachen.

Das Ressort Tiefbau wurde damals beauftragt, ein geeignetes Waldgrundstück für einen Waldfriedhof zu eruieren. Das Ressort Sicherheit zog in der Folge den damaligen Antrag zur Überarbeitung zurück.

GRABFELDER UND WAHLMÖGLICHKEITEN

Die Friedhöfe in Illnau und Effretikon teilen sich in Erdbestattungsgräber, Gräber für Kinder bis 12 Jahre, Urnengräber, Familiengräber, Urnennischen (Platz für zwei Urnen), Gemeinschaftsurnengräber mit und ohne Inschrift (Platz für jeweils eine Urne). Auf dem Friedhof Effretikon befindet sich zusätzlich ein sogenanntes «Engelsgrab» zur Bestattung von Totgeburten. In Kyburg befinden sich Erdbestattungsgräber, Gräber für Kinder bis 12 Jahre, Urnengräber und Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift.

Bezüglich Bestattungsort besteht innerhalb des Stadtgebietes freie Wahlmöglichkeit. Eine Ausnahme bilden Totgeburten, welche ausnahmslos auf dem Friedhof in Effretikon beigesetzt werden müssen.

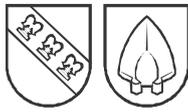
Die Grabruhezeiten für Urnen- und Erdbestattungsgräber dauert 25 Jahre, für Familiengräber 60 Jahre und für Kindergräber 20 Jahre. Die Bestandesdauer der Familiengräber kann auf Gesuch hin verlängert werden.

GRAB AUSHEBUNG

Bei einem Todesfall meldet die Friedhofsvorsteherin dem städtischen Unterhaltsbetrieb, sobald eine Grabaushebung ansteht. Mit einem Kleinbagger wird innerhalb eines halben Arbeitstages die Grabaushebung (Erdbestattung) ausgeführt. Die Aushebung eines Urnengrabes dauert ca. eine Stunde.

RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Laut Ausführungen des Bundesamtes für Statistik haben sich die Religionsgemeinschaften in den letzten 50 Jahren stark verändert. Der Anteil der Bevölkerung mit Römisch-katholischer Konfessionszugehörigkeit ist mit 35.1 % relativ stabil geblieben. Der Anteil von Personen mit Evangelisch-reformierter Konfession hat sich wesentlich reduziert und liegt bei 23.1 %. 29 % der Bevölkerung verfügen über keine Religionszugehörigkeit. Andere christliche Gläubige liegen mit 7.4 % an vierter Stelle. Gefolgt von muslimischen und aus dem Islam hervorgegangene Gemeinschaften mit 5.4 %. Letzteres entspricht einer Bevölkerungsgruppe von über 390'000 Personen in der Schweiz. Im Kanton Zürich leben aktuell ca. 70'000 muslimische Personen.



BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

BESCHLUSS-NR. 2022-6

MUSLIMISCHE GLÄUBIGE IN ILLNAU-EFFRETIKON

Zurzeit wohnen in der Stadt Illnau-Effretikon über 17'400 Personen. Wie viele davon muslimischem Glaubens sind, kann nicht beziffert werden. Diese sind im Einwohnerregister unter dem Titel Konfession «unbekannt/andere» eingetragen – eine weiterführende Statistik besteht nicht, da keine gesetzliche Grundlage die Erhebung derselben erlaubt.

ISLAMISCHE BEGRÄBNISKULTUR

Verstorbene muslimischen Glaubens, welche nicht in der Schweiz geboren und noch stark mit dem Herkunftsland verbunden sind, wurden meist in der Heimat bestattet. Diese Rückführungen sind mit erheblichen Kosten verbunden, da entsprechende Vorbereitungen getroffen werden müssen. Dazu werden beispielsweise speziell ausgestattete Transportfahrzeuge und Särge benötigt. Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf ca. Fr. 10'000.-; nicht alle Angehörigen können sich diese Kosten tragen.

Mit der zunehmenden Einwanderung von Muslimen in die Schweiz werden vermehrt auch Bestattungen nach islamischer Begräbniskultur zum Thema; der Lebensmittelpunkt dieser Personen hat sich in die Schweiz verschoben.

Viele werden aufgrund der langen Aufenthaltsdauer den Bezug zu ihrem Heimatland verlieren. Angesichts dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass die Zahl der muslimischen Bestattungen in der Schweiz steigen wird, wenn die jungen Muslime, die hier geboren sind und hier über Wurzeln verfügen, ins Alter kommen. Eine Überführung in ihre Herkunftsländer zur Beisetzung wird damit immer weniger einem Bedürfnis entsprechen. Bisher haben erst wenige Gemeinden spezielle Gräberfelder für Muslime vorgesehen.

GESTALTUNG MUSLIMISCHER GRÄBER

Gräber von muslimischen Gläubigen werden nach festgelegten Normen erstellt. Diese werden nachfolgend ausgeführt.

ERDBESTATTUNG RICHTUNG MEKKA UND REINLICHER BODEN

Die Bestattungen, respektive die Gräber, werden nach Mekka (124.96 °) ausgerichtet. Der Boden und die Erde sind reinlich. Das heisst, dass an diesen Standorten noch nie jemand beigesetzt worden ist.

Auf einem für die muslimische Glaubensgemeinschaft bezeichneten Friedhof werden keine Andersgläubige beigesetzt. Zudem finden ausnahmslos Erdbestattungen statt. In zeitlicher Hinsicht wird die Beisetzung so rasch wie möglich nach dem Tod vorgenommen.

EINSARGUNGSPFLICHT

Die Verstorbenen werden nach islamischer Begräbniskultur in ein Leinentuch gewickelt und beigesetzt. Dabei wird der Leichnam auf die rechte Seite gelegt und das Gesicht in Richtung Mekka gerichtet.

RUHEFRIST

Für Beisetzungen von muslimischen Gläubigen gilt grundsätzlich eine ewige Grabruhe.



BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

BESCHLUSS-NR. 2022-6

RITUELLE WASCHUNG

Die Angehörigen führen bei den Verstorbenen eine sogenannte «rituelle Reinigung» durch. Das geschieht entweder im Sterbezimmer, in einem Raum in einer Moschee, im Spital oder in einem entsprechend eingerichteten Aufbahrungsraum.

GRABZEICHEN UND GRABUNTERHALT

Nach islamischer Auffassung wird ein möglichst schlichtes Grab hergerichtet. Eine schlichte Gedenktafel mit Name und Todestag erinnert an die Verstorbenen. Eine Grabumrandung mit Blumen etc. ist nicht vorgesehen.

VEREINIGUNG DER ISLAMISCHEN ORGANISATIONEN ZÜRICH (VIOZ)

Issa Gerber, Leiter Friedhofkommission VIOZ und Imam Kaser Alasaad, Seelsorger und Mitglied des Vorstandes VIOZ, wurde am 15. Juli 2021 zu einem Gespräch eingeladen. Die Friedhofvorsteherin der Stadt war ebenfalls zugegen. Aus dem Gespräch resultierten folgende Erkenntnisse:

ERDBESTATTUNG RICHTUNG MEKKA UND REINLICHER BODEN

Für muslimische Gläubige ist es von zentraler Bedeutung, dass die Erdbestattungen in Richtung Mekka ausgerichtet werden.

Bezüglich der reinen Erde sind sich muslimische Verbände einig, dass ein separates Grabfeld für Muslime auf den Gemeindefriedhöfen ausreichend ist. Ob an der Stelle bereits Beisetzungen stattgefunden haben oder nicht, ist nicht von Bedeutung.

Gemäss VIOZ dürfen auch Andersgläubige auf diesem Grabfeld beigesetzt werden.

EINSARGUNGSPFLICHT

Aufgrund kantonaler Bestimmungen müssen die Verstorbenen zumindest in einem schlichten Sarg aus Pappeholz bestattet werden. Die Einwicklung in Leinentücher genügt nicht. Die Verantwortlichen der VIOZ akzeptieren diese Vorgaben.

RUHEZEIT

Die VIOZ hat Verständnis dafür, dass eine uneingeschränkte Ruhezeit nicht gewährleistet werden kann. Nach einer Ruhezeit von 25 Jahren ist die Grabräumung zulässig. Sollten dabei Gebeine zum Vorschein kommen, werden diese pietätvoll und behutsam zur Seite gelegt oder ausnahmsweise an einen anderen dafür vorgesehenen Ort auf dem Grabfeld verlegt.

In Gräbern kann eine dreifache überliegende Erdbestattung zugelassen werden. Diese Praxis wird von Vertretern der islamischen Gemeinschaft akzeptiert. Abgesehen davon bewegt sich diese Anpassung innerhalb der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Bestattungswesen des Kantons Zürich.



BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

BESCHLUSS-NR. 2022-6

RITUELLE WASCHUNG

Eine Wascheinrichtung ist beim Friedhof Effretikon nicht vorhanden. Aus baulicher Sicht ist die Einrichtung einer solchen Wascheinrichtung mit grossem finanziellem Aufwand verbunden. Unabhängig davon sind im Moment für eine solche Wascheinrichtung keine Platzreserven vorhanden.

Die VIOZ wird die rituelle Waschung an einem anderen Ort durchführen. Beispielsweise auf dem Friedhof in Witikon, Zürich.

GRABZEICHEN UND GRABUNTERHALT

Die Grabbepflanzungen sowie Grabmale finden analog der übrigen Gräber statt und richten sich nach der städtischen Friedhof- und Bestattungsverordnung. Das heisst, dass die Angehörigen die Gräber selber unterhalten oder diese Aufgabe mittels Grabpflegevertrag einem durch die Stadt beauftragten Gärtner übertragen können.

ABDANKUNGSHALLE

Eine neutrale Ausstattung in den Abdankungshallen, wie sie in unserer Stadt vorzufinden ist, gewährleistet, dass sie von allen Religionsgruppen genutzt werden können.

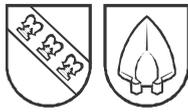
ABDANKUNG UND WEITERE RITUALE

Am Grab wird der Verstorbene im geschlossenen Sarg auf eine Trage gehoben. Der Imam spricht das Gebet, danach wird der Sarg durch den Friedhofgärtner ins Grab geführt. Den Trauernden steht eine Schale mit Erde und eine kleine Handschaufel zur Verfügung, damit sie das Grab symbolisch zudecken können. Danach verabschieden sich die Angehörigen vom Verstorbenen. Die Trauerzeremonie dauert zwischen einer viertel- und einer halben Stunde.

Am Ende des Ramadan (Fastenmonat der Muslime und neunter Monat des islamischen Mondkalenders) gedenken Angehörige den Verstorbenen und treffen sich auf dem Friedhof. Die Besammlung findet in ruhigem Rahmen statt. Oftmals ist ein Imam zugegen und liest aus dem Koran.

KOSTEN

Die Umsetzung der islamischen Begräbniskultur ist mit keinem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden.



BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

BESCHLUSS-NR. 2022-6

ERWÄGUNGEN AUS DER ABTEILUNG SICHERHEIT UND ABTEILUNG TIEFBAU

GRUNDRECHTE UND VEREINBARKEIT MIT DEN GELTENDEN BESTATTUNGSNORMEN

In der Bundesverfassung (BV; SR 101 vom 18. April 1999) sind im Artikel 15 die Glaubens- und Gewissensfreiheit als wichtige Grundrechte enthalten. Somit hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Das Bundesgericht hielt mit Urteil vom 9. Mai 1999 (BGE 125 I 300) fest, dass ein Anspruch auf eine zeitlich unbeschränkte Grabnutzung nicht besteht. Das käme einer Veräusserung einer im Gemeingebrauch stehenden Sache gleich, wogegen wichtige öffentliche Interessen sprächen.

Die schweizerischen Bestattungsnormen basieren auf christlichen Werten, während sich der Staat zu Neutralität gegenüber religiösen Konfessionen verpflichtet hat. Aufgrund der aktuellen Entwicklung sollten Personen muslimischen Glaubens Möglichkeiten haben, ihre Hinterbliebenen so zu bestatten, wie es ihrem Glauben entspricht.

GRABFELD IN EFFRETIKON UND ILLNAU

Auf dem Friedhof Effretikon befindet sich ein freies Grabfeld (Grabfeld Nr. 9 gemäss Grundrissplan), welches für muslimische Beerdigungen berücksichtigt werden könnte. Laut Berechnungen der Gossweiler Ingenieure AG bietet das Feld rund 40 Gräbern Platz. Bei Bestattung in drei Erdschichten und mit entsprechender Ruhezeit, reicht der Platz für insgesamt 120 Gräber.

In Illnau befinden sich auf dem Grabfeld Nr. 5 und Nr. 6 Möglichkeiten, solche Grabfelder anzulegen. Vorerhand soll auf die Einrichtung entsprechender Felder in Illnau allerdings verzichtet werden. Ein entsprechendes Angebot kann nach Evaluierung in Effretikon auch zu einem späteren Zeitpunkt noch geprüft bzw. umgesetzt werden.

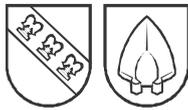
Die aktuell geltende städtische Friedhof- und Bestattungsverordnung ist auch auf die muslimische Begräbniskultur anwendbar und bedarf keiner Anpassung.

In der Summe finden zunehmend weniger Erdbestattungen, respektive Erdaushebungen statt. Das heisst, dass der Personalaufwand sich diesbezüglich in den vergangenen Jahren rückläufig entwickelte. Die Abteilung Sicherheit erkennt deshalb keine objektiven Gründe, weshalb einer muslimischen Begräbniskultur, wie vorgeannt ausgeführt, nicht entsprochen werden sollte.

Aus Sicht der Abteilung Tiefbau ist die Aushebung der Gräber bzw. deren Ausrichtung gen Mekka mit kleinen zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Ein Fixpunktnetz, welches die Ausrichtung der künftigen Gräber exakt definiert, muss vorab durch den Geometer eingerichtet werden. Da die Gräberreihen schräg zu den vorgegebenen Wegen und akkuraten Rasenkanten verlaufen, erweist sich der Gartenpflegeaufwand für das städtische Unterhaltspersonal als ein wenig höher.

BEURTEILUNG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterstützt die Aspekte, welche die Ressorts bzw. Abteilungen Sicherheit und Tiefbau in ihren Ausführungen erwägen. Er begrüsst die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen.



BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

BESCHLUSS-NR. 2022-6

WALDFRIEDHOF

DEFINITION WALDFRIEDHOF

Ein Waldfriedhof zeichnet sich dadurch aus, indem ausschliesslich biologisch abbaubare Urnen oder die Kremationsasche im Wald beigesetzt werden.

GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Gemäss Kantonaler Bestattungsverordnung (BesV; LS 818.61 vom 20. Mai 2015) sind Erdbestattungen nur auf Gemeindefriedhöfen und Privatfriedhöfen zulässig. Ferner werden ohne anderslautende Willenserklärungen der anordnungsberechtigten Person Urnen ebenfalls auf Gemeindefriedhöfen beigesetzt.

§ 33 Abs. 1 lit. f der kantonalen Bestattungsverordnung sieht Aschenbeisetzungen im Wald explizit vor. Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltschutzes eingehalten und Urnen sowie Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können.

Aus Sicht der Forstwirtschaft sprechen diverse Gründe gegen den Betrieb eines Waldfriedhofs. So sind Schilder, Kerzen, Pflanzen, Blumen oder sonstiger Schmuck an Bäumen nicht mit dem Forstbetrieb vereinbar.

PRIVATE ORGANISATIONEN

Im Kanton Zürich werden Beisetzungen im Wald von privaten Organisationen angeboten und durchgeführt. So zum Beispiel von der Waldesruh GmbH aus Rüti. Diese betreiben 43 Waldfriedhöfe in der ganzen Schweiz. Mit den Grundstückbesitzern werden vertragliche Vereinbarungen getroffen und in den Grundbüchern eingetragen.

Gemäss Auskunft der Waldesruh GmbH ist eine zunehmende Nachfrage für Waldbestattungen feststellbar. Mehrheitlich werden Urnenbeisetzungen durchgeführt, eine Beisetzung ausschliesslich der Kremationsasche kommt jedoch selten vor.

WALDFRIEDHOF IM STADTWALD ODER AUF PRIVATEN WALDPARZELLEN

Die Stadt Illnau-Effretikon ist Eigentümerin von ca. 98 ha Wald. Erhebungen bei privaten Betreibern haben gezeigt, dass der Betrieb eines Waldfriedhofs an bestimmte Eigenschaften gebunden ist. Die Waldgrundstückfläche muss mindestens 1 ha betragen. Das betroffene Waldstück soll über einen gemischten Baumbestand verfügen. Die Parkmöglichkeiten für Besuchende sollen so angelegt sein, dass ein Fussweg vom Parkplatz bis zur dafür ausgeschiedenen Waldparzelle maximal zehn Minuten entfernt liegt.

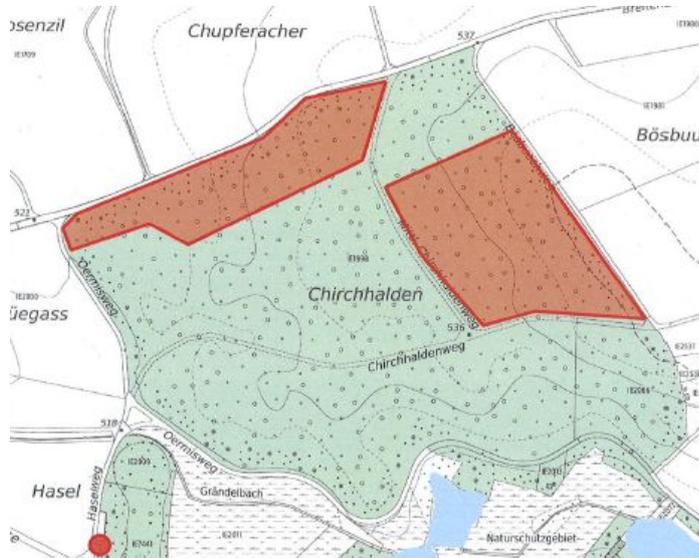
Im Stadtwald war keine geeignete Waldparzelle zu finden. Das Ressort Tiefbau hat drei im Privatbesitz liegende Waldgrundstücke eruiert. Zwei davon befinden sich im Waldstück «Chirchhalden», welches im Besitze der Holzcorporation Bisikon steht. Beide Parzellen liegen in Reichweite eines Parkplatzes.

BESCHLUSS

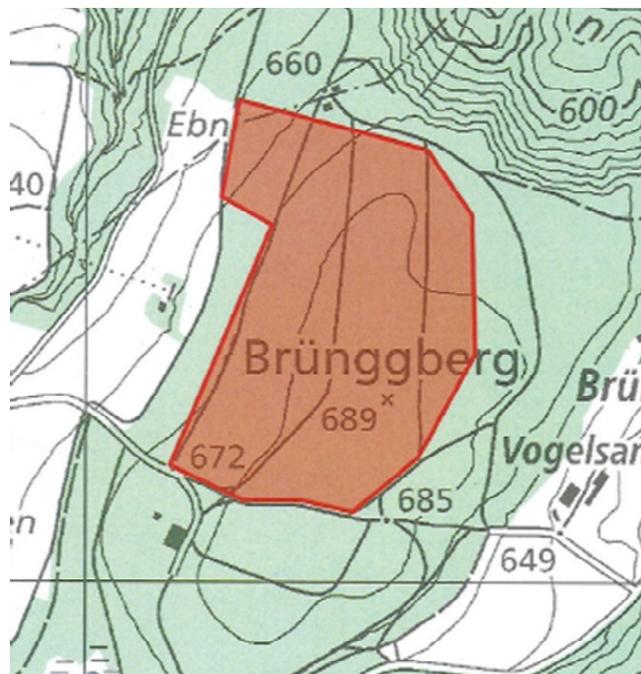
VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

BESCHLUSS-NR. 2022-6



Zudem das im Eigentum des Kantons Zürich befindliche bewaldete Grundstück (Staatswald) «Brüggberg». Auch dieses liegt in der Nähe eines Parkplatzes.





BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

BESCHLUSS-NR. 2022-6

ERWÄGUNGEN AUS DER ABTEILUNG SICHERHEIT UND ABTEILUNG TIEFBAU

Aus Sicht der Abteilung Sicherheit dürfte der Bedarf für Waldbestattungen in der Zukunft durchaus zunehmen.

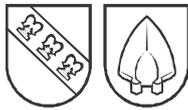
Das Ressort Tiefbau hat mit dem Forstbetrieb zusammen das Errichten eines Waldfriedhofs nochmals geprüft. Die Wälder in Illnau-Effretikon, sowohl jene im Eigentum der Stadt wie auch die privaten Grundstücke «Chirrhalden» und «Brüggberg» sind für einen Waldfriedhof ungeeignet. Die Grundlage für diese Feststellung bildet der Waldentwicklungsplan sowie die bestehenden Trinkwasserschutzzonen. Ebenso werden Waldbereiche mit hohem Erholungsdruck vom kantonalen Forstamt für diese Nutzung nicht bewilligt.

Waldfriedhofgräber werden mit einer minimalen Vertragsdauer von 25 Jahren abgeschlossen. In der Nähe von Waldstrassen, Verkehrsträgern und Wohlfahrtseinrichtungen kann eine solche Vertragsdauer aus Sicherheitsgründen nicht gewährleistet werden. Des Weiteren werden die Stadtwälder von Waldkindergärten, Cevi-Plätzen, Sporteinrichtungen und als Spielplatz genutzt. Ein Waldfriedhof steht im Widerspruch zu den vorhandenen Angeboten.

Die Waldnutzung ist während der Dauer der Bewilligung nicht möglich, respektive eine Holznutzung darf nicht erfolgen. Das Ressort Tiefbau rät von einem Waldfriedhof auf dem Stadtgebiet dringend ab.

BEURTEILUNG DES STADTRATES

Der Stadtrat bedauert einerseits, dass gemäss den vertieften Abklärungen des Ressorts bzw. der Abteilung Tiefbau, Forstbetrieb und Naturschutz, keine geeignete Waldparzelle für die Einrichtung eines Waldfriedhofes eingerichtet werden kann. Der Stadtrat kann aber andererseits gleichzeitig die angeführten Argumente dagegen nachvollziehen und stützt diese. Auf die Errichtung eines Waldfriedhofes wird daher verzichtet.



BESCHLUSS

VOM 13. JANUAR 2022

GESCH.-NR. 2021-1128

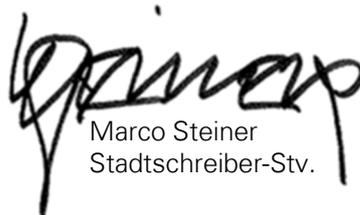
BESCHLUSS-NR. 2022-6

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT
BESCHLIESST:

1. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, die muslimische Begräbniskultur auf dem Friedhof in Effretikon auf dem Grabfeld Nr. 9 umzusetzen.
2. Nach Ablauf von drei Jahren ist dem Stadtrat ein Erfahrungsbericht zu unterbreiten.
3. Auf die Errichtung eines Waldfriedhofes wird verzichtet. Der Gesuchsteller ist durch das Ressort Sicherheit darüber zu informieren.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Issa Gerber, Friedhofkommission, Vereinigung der Islamischen Organisation in Zürich (VIOZ), Im Stüdacher 19, 8902 Urdorf
 - b. Kaser Alasaad, Imam und Seelsorger, Vereinigung der Islamischen Organisation in Zürich (VIOZ), Juchstrasse 15, 8604 Volketswil
 - c. Stadträtin Ressort Sicherheit
 - d. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - e. Abteilung Sicherheit
 - f. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 17.01.2022